

1 Norm 430.7 – Übermittlung von Abrechnungen im  
2 Alleinzeichnungs- und Führungs- und Beteiligungs-  
3 geschäft

4 **Release und Version**

5 Release 2

6 Version 2.8.5 vom 04.01.2022, NAUS-Beschluss vom 29.11.2021

7 **Status**

8 Arbeitsentwurf vom 04.06.2014

9 Potenzielle Norm vom 03.07.2014

10 **Editor**

11 Geschäftsstelle BiPRO e.V.

12 **Autoren**

13 Thomas Beckmann, AssFiNET Dienstleistungs GmbH

14 Alev Aktan, Geneva-ID GmbH

15 Markus Barz, V.D.M.I. GmbH

16 Frank Blumenstock, INTENSE AG

17 Matthias Brauch, BiSS GmbH

18 Johannes Brück, Bundesverband mittelständischer Versicherungs- und Finanzmakler e.V.-  
19 BMVF

20 Björn Carnow, Martens&Prah

21 Thes Dallmeier-Tießén, Martens&Prah

22 Renate David, Mannheimer AG Holding

23 Christoph Dengler, NKK Programm Service AG

24 Ralf Dreisbach, dacon Data Conversion GmbH

25 Manuel Dux, V.D.M.I. GmbH

26 Dominik Ebert, Generali Versicherung AG

27 Michael Enzensberger, Swiss Life AG

28 Martina Fink, Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V.

29 Endrik Fleschenberg, AXA Service AG

30 S. Flügge, Gossler, Gobert & Wolters Assekuranz-Makler GMBH & CO. KG

31 Peter Grünewald, ERGO Versicherungsgruppe AG

- 32 Olaf Göddertz, ERGO Versicherungsgruppe AG  
33 Christian Hahn, Barmenia Krankenversicherung a.G.  
34 Kai Alexander Hanus, FINCON Unternehmensberatung GmbH  
35 Falk Herzog, Allianz Deutschland AG  
36 Katrin Herzog, R+V Allgemeine Versicherung AG  
37 Volker Hoppen, ERGO Versicherungsgruppe AG  
38 Arnd Huth, RheinLand Versicherungen  
39 Reinhard Hörburger, Novum GmbH 90411 Nürnberg  
40 Nils Jensen, INTENSE AG  
41 Fabian Kellner, verturis GmbH  
42 Peter Koßmann, Württembergische Vertriebservice GmbH  
43 Claudia Köttgen, K2-Consult GmbH  
44 Norbert Küffler, ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
45 Christian Ley, ERGO Versicherungsgruppe AG  
46 Falk Löffler, Nürnberger Lebensversicherung AG  
47 Holger Mardfeldt, Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V.  
48 Rosalinde Michalik, Nürnberger Lebensversicherung AG  
49 Thorsten Müller, ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
50 Patrick Niessen, RheinLand Versicherungen  
51 Christina Nofri, Nofri, Neuss  
52 Alexander Pusch, Geneva-ID GmbH  
53 Michael Rabsch, ERGO Versicherungsgruppe AG  
54 Johannes Redders, Swiss Life AG  
55 Garvin Riensche, Novum GmbH  
56 Oliver Rindelaub, AXA Konzern AG  
57 Philipp Ritterhoff, Martens&Prah  
58 Claudia Rohde, Allianz Deutschland AG  
59 Gerald Rütten, ARAG SE  
60 Frank Scheinert, Swiss Life AG  
61 Stefan Scherzinger, ARAG SE  
62 Christian Schlott, ASC Assekuranz-Service Center GmbH  
63 Bernhard Schneider, BiSS GmbH  
64 Markus Schnüpke, dacon Data Conversion GmbH  
65 Diane Scholz, Swiss Life AG  
66 Stephan Schorn, ERGO Versicherungsgruppe AG  
67 Horst Schurgers, ERGO Versicherungsgruppe AG

68 Frank Siebauer, Generali Versicherung AG  
69 Desiree Stark, Württembergische Vertriebsservice GmbH  
70 Ralf Struckmeier, ARAG SE  
71 Frank Tengler-Marx, ProConsult GmbH, Limburg  
72 Joachim Teuber, ARAG SE  
73 Siegfried Troiber, verturis GmbH  
74 Andreas Vieting, ERGO Versicherungsgruppe AG  
75 Thorsten Weber, Mannheimer AG Holding  
76 Ulrike Zuleeg, ASC Assekuranz-Service Center GmbH

77 **Gegenstand der Norm**

78 Die Norm 430.7 beschreibt die fachlichen Grundlagen für die automatisierte Übermittlung von  
79 Abrechnungen zwischen einem Provider und einem Consumer. Als Provider kommen in erster  
80 Linie Versicherer oder analog agierende Unternehmen (im Folgenden meist unter „Versicherer“  
81 subsummiert) in Frage, Consumer sind die Provisionsempfänger (Vermittler). Die Norm  
82 berücksichtigt nicht: Die Erstellung eines Buchauszugs als Rechtsgrundlage zur  
83 Provisionsabrechnung; die Übermittlung von Inkasso-Störfällen; die Übermittlung von  
84 Bestandsdaten. Die Norm nimmt nicht explizit auf: Die Abrechnung eines Vermittlers mit  
85 Untervermittlern; die Abrechnung zwischen Versicherern; die Abrechnung von Versicherern mit  
86 Assekuradeuren – schließt diese Prozesse aber auch nicht aus – nach Beobachtung der  
87 Normautoren lassen sich die beschriebenen Verfahren gut übertragen.

88 **Vorausgesetzte Normen**

89 Norm 430.0, Release 2

90 **Hinweise zum Urheberrecht**

91 Dieses Normdokument, wie auch alle anderen damit im Zusammenhang stehenden Dokumente  
92 (z.B. technische Dateien, Datenmodell etc.) von BiPRO unterliegen dem Urheberrecht.

93 BiPRO-Normen und andere Dokumente stehen während ihrer Entwicklungs- und Qualitäts-  
94 sicherungsphase nur den Mitgliedern des BiPRO e.V. zur Nutzung und Anwendung zur Ver-  
95 fügung. Die Überlassung an diesen geschlossenen Empfängerkreis stellt keine Erstveröffent-  
96 lichung, zu welcher der BiPRO e.V. allein berechtigt ist, dar.

97 Die BiPRO-Normen werden nach erbrachtem Nachweis der Praxistauglichkeit und mit der  
98 Feststellung des Status „Offizielle Norm“ (ON) für die allgemeine Veröffentlichung freigegeben  
99 (vgl. BiPRO Norm 100: Allgemeine Grundlagen der Normierung) und sodann von BiPRO der

100            Öffentlichkeit als BiPRO-Norm einschließlich der dazugehörigen Dokumente über das vereins-  
101            öffentliche Normenportal von BiPRO zur Verfügung gestellt; es gelten die dort veröffentlichten  
102            jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen <http://www.bipro.net/nutzungsbedingungen>.

103

# 104 Inhaltsverzeichnis

|     |  |          |
|-----|--|----------|
| 105 | <b>Norm 430.7 – Übermittlung von Abrechnungen im Alleinzeichnungs- und Führungs- und</b> |          |
| 106 | <b>Beteiligungsgeschäft .....</b>  | <b>1</b> |
| 107 | <b>Inhaltsverzeichnis .....</b>  | <b>5</b> |
| 108 | <b>Grundlagen .....</b>  | <b>8</b> |
| 109 | Motivation und Zweck der Norm.....   | 8        |
| 110 | Prozessbeteiligte .....  | 8        |
| 111 | Probleme und Herausforderungen der Akteure .....   | 8        |
| 112 | Ziele der Prozessoptimierung.....  | 9        |
| 113 | Besondere Bedeutung der Norm bzw. ihres Entstehungsprozesses.....                        | 9        |
| 114 | Historie .....   | 9        |
| 115 | Glossar / Namenskonventionen .....   | 10       |
| 116 | Abrechnung .....   | 10       |
| 117 | Abrechnungsposten .....  | 10       |
| 118 | Abrechnungspostenummer .....   | 10       |
| 119 | Beteiligungsverhältnis .....   | 10       |
| 120 | Bezahlte/unbezahlte Abrechnungsposten .....  | 10       |
| 121 | Buchungsnote .....   | 10       |
| 122 | Courtage.....  | 11       |
| 123 | Alleinzeichnungsgeschäft.....  | 11       |
| 124 | Erwartete Abrechnungsdaten.....  | 11       |
| 125 | Führungsprovision.....   | 11       |
| 126 | Führungs- und Beteiligungsgeschäft.....  | 11       |
| 127 | Klärungsanfrage .....  | 11       |
| 128 | Klärungsantwort .....  | 12       |
| 129 | Kontoauszug .....  | 12       |
| 130 | Postenart .....  | 12       |
| 131 | Provision.....   | 12       |
| 132 | Provisionsabrechnung.....  | 12       |
| 133 | OP-Liste .....   | 13       |
| 134 | Vermittlerabrechnung .....   | 13       |
| 135 | Versicherungsnebenbuchhaltung.....   | 13       |
| 136 | Vermittlerinkasso (Inkassoart).....  | 13       |
| 137 | Versichererinkasso (Inkassoart).....   | 13       |
| 138 | Vorzeichen .....   | 14       |

|     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 139 | <b>Allgemeines .....</b>                                      | <b>15</b> |
| 140 | Einführung .....  | 15        |
| 141 | Implementierungsstufen .....                                  | 15        |
| 142 | Teilprozesse .....  | 15        |
| 143 | Prozessmodell .....   | 15        |
| 144 | Datenmodell .....   | 15        |
| 145 | Namensraum Abrechnung .....                                   | 16        |
| 146 | Namensraum Provision .....                                    | 18        |
| 147 | Namensraum-unabhängig.....                                    | 18        |
| 148 | Akteure .....   | 18        |
| 149 | Vorgangsnummern .....   | 19        |
| 150 | <b>Teilprozesse .....</b>                                     | <b>20</b> |
| 151 | Teilprozess TP430701: Anforderung einer Abrechnung .....      | 20        |
| 152 | Akteure .....   | 20        |
| 153 | Pre-Konditionen (Vorbedingungen).....                         | 20        |
| 154 | Ablauf .....  | 20        |
| 155 | Post-Konditionen (Ergebnis) .....                             | 21        |
| 156 | Teilprozess TP430702: Übermittlung von Abrechnungsdaten.....  | 22        |
| 157 | Akteure .....   | 22        |
| 158 | Pre-Konditionen (Vorbedingungen).....                         | 22        |
| 159 | Ablauf .....  | 23        |
| 160 | Post-Konditionen (Ergebnis) .....                             | 25        |
| 161 | Teilprozess TP430703: Klärungsanfrage .....                   | 26        |
| 162 | Akteure .....   | 26        |
| 163 | Pre-Konditionen (Vorbedingungen).....                         | 26        |
| 164 | Ablauf .....  | 26        |
| 165 | Post-Konditionen (Ergebnis) .....                             | 27        |
| 166 | Teilprozess TP430704: Übermittlung einer Klärungsantwort..... | 29        |
| 167 | Akteure .....   | 29        |
| 168 | Pre-Konditionen (Vorbedingungen).....                         | 29        |
| 169 | Ablauf .....  | 29        |
| 170 | Post-Konditionen (Ergebnis) .....                             | 30        |
| 171 | <b>Technische Prozesse .....</b>                              | <b>31</b> |
| 172 | Standardprozess .....   | 31        |
| 173 | Beispielnachrichten .....                                     | 31        |
| 174 | <b>Anhang .....</b>   | <b>32</b> |

|     |                         |           |
|-----|-------------------------|-----------|
| 175 | Anhang A.....           | 32        |
| 176 | Anhang B.....           | 32        |
| 177 | <b>Referenzen .....</b> | <b>32</b> |
| 178 |                         |           |
| 179 |                         |           |

180

## Grundlagen

181

### Motivation und Zweck der Norm

182

Die Integration der elektronischen Geschäftsprozessabwicklung von VM und VU und VU und VU ist durch eine stark heterogene IT-Landschaft seitens der Unternehmen und der Dienstleister (z. B. Maklerverwaltungsprogramme, Vergleichsprogramme, hauseigene und erworbene Abrechnungssysteme, etc.) erschwert. Zur Verringerung dieser Komplexität und damit zur vereinfachten elektronischen Anbindung der unterschiedlichen Systeme der Unternehmen und Dienstleister über eine einheitliche Schnittstelle werden fachliche sowie technische Normen benötigt.

189

Dies betrifft sämtliche Prozesse, wie z. B. vertriebsrelevante Prozesse, Bestands-/Verwaltungsprozesse, Schadenprozesse, Prozesse zu Rückversicherungen, etc. In dieser Norm wird der elektronische unternehmensübergreifende Prozess zur Übermittlung von Abrechnungsinformationen betrachtet.

193

In dieser Norm werden im Sinne guter Softwarearchitektur zahlreiche Bestandteile der bestehenden BiPRO-Normen referenziert: Das heißt aber nicht, dass die in dieser Norm beschriebenen Verfahren die in anderen BiPRO-Normen beschriebenen Verfahren ersetzen sollen: Dies betrifft insbesondere die Übermittlung von Inkasso-Störfällen, die Übermittlung von Bestandsdaten und die Übermittlung von Bestandsdatenänderungen.

198

### Prozessbeteiligte

199

Die Übertragung findet zwischen einem Abrechnenden und einem Abrechnungsempfänger statt. Je nach Abrechnungsverfahren können sowohl Versicherer als auch Vermittler beide Rollen einnehmen. Insbesondere gilt dies im Bereich der Abrechnung im Führungs- und Beteiligungsgeschäft zwischen zwei Unternehmen (VU), von denen eines als Provider und eines als Consumer gemäß der BiPRO-Webservice-Architektur auftritt.

204

### Probleme und Herausforderungen der Akteure

205

Die heutige Lieferung von Abrechnungen auf Papier oder als beliebig strukturierte Datei führt auf der Empfängerseite zu hohen Aufwänden bei der Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Abrechnungen enthalten typischer Weise sehr viele Meldungen einzelner Abrechnungsposten, denen jeweils Fälligkeiten beim Abrechnungsempfänger gegenüber stehen.



209 Eine normierte elektronische Übertragung der Abrechnungsinformationen erleichtert es, ein  
210 automatisches Verfahren zur Übernahme und Prüfung zu erstellen.

211 Die häufig freitextliche oder telefonische Übermittlung von Klärungsanfragen und -Antworten zu  
212 unklaren Sachverhalten in einer Abrechnung führt sowohl beim Abrechnungsempfänger, als  
213 auch beim Abrechnenden zu hohen Aufwänden in der Zuordnung der Anfragen und Antworten  
214 zur Abrechnung bzw. den Abrechnungsposten und den im Unternehmen zuständigen Stellen.

215 Eine Normierung des Klärungsprozesses mit elektronischer Übertragung der Anfragen und  
216 Antworten erleichtert die automatische Erkennung des Sachverhalts und vereinfacht die  
217 Zuordnung bei den Prozessbeteiligten.

## 218 Ziele der Prozessoptimierung

219 Durch die automatisierte Übertragung und die dadurch mögliche automatisierte Weiter-  
220 verarbeitung entfallen zeitaufwändige und fehleranfällige manuelle Arbeiten.

221 Bei den Prozessbeteiligten entstehen Einsparungen beim Druck und Versand.

## 222 Besondere Bedeutung der Norm bzw. ihres Entstehungs- 223 prozesses

### 224 **Historie**

225 Die Norm 430.7 wurde unter dem Titel „Vermittlerabrechnung“ entworfen und auf Initiative der  
226 Vermittlerverbände konzipiert, um eine universelle Übermittlung von Abrechnungsinformationen  
227 auf standardisiertem Weg zwischen Vermittlern und Versicherern zu ermöglichen, und die  
228 bestehende Norm 430.3 „Provisionsabrechnung“ zu generalisieren. Bereits in diesem  
229 Normungsprojekt wurde das Potential zur Erweiterung auf weitere Abrechnungsszenarien  
230 (Untervermittlerabrechnung, Assekuradeurs-Abrechnung, Abrechnung VU-VU) gesehen, aber  
231 in der Schärfung des Fokus‘ nicht weiter verfolgt.

232 Auf Initiative der BiPRO und des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft  
233 (GDV) wurde die Norm im Rahmen eines Kooperationsprojekts sorgfältig revidiert und in  
234 ihrer Grundkonzeption bestätigt, so dass das neue Verfahren gleichermaßen zur Abrechnung  
235 im Alleinzeichnungsgeschäft, aber auch im Führungs- und Beteiligungsgeschäft verwendet  
236 werden kann. Im Sinne der Investitionssicherheit, Anwendungsbreite und der Kongruenz der  
237 Entwicklung legen GDV und BiPRO mit der Norm ein universelles Konzept vor.

238 **Glossar / Namenskonventionen**

239 **Abrechnung**

240 In der Abrechnung sind die Posten des Abrechnenden enthalten, die entweder zu einer Forde-  
241 rung oder einer Verbindlichkeit gegenüber dem Abrechnungsempfänger führen und in deren  
242 Folge in der Regel eine Finanztransaktion steht. In der Regel werden Abrechnungen turnus-  
243 mäßig erstellt.

244 **Abrechnungsposten**

245 Ein einzeln benannter, durch Buchungsdatum, Betrag, Postenart und Buchungstext beschrie-  
246 bener Betrag einer Abrechnung. Er kann saldiert sein, z.B. bezogen auf das Konto, und  
247 Bezahlte/unbezahlte Abrechnungsposten benennen.

248 **Abrechnungspostenummer**

249 Vom Abrechnenden vergebene, bzgl. des Abrechnungsempfängers eindeutige Kennzeich-  
250 nung eines Abrechnungspostens.

251 **Beteiligungsverhältnis**

252 Aufteilung der Risiko-Übernahme im Vertrag. Dies bedingt i.d.R. einen ähnlichen Beitrags-,  
253 Courtage- und Leistungsanteil, der aber je nach Spezialisierung der Risikoträger stark variieren  
254 kann.

255 **Bezahlte/unbezahlte Abrechnungsposten**

256 Vermittlerabrechnungen können nach der erfolgten Zahlung (z.B. der Beiträge durch den  
257 Versicherungsnehmer) erfolgen, und enthalten dann also bezahlte Posten; oder aber noch  
258 unbezahlte Posten, die seitens des Abrechnenden dem Abrechnungsempfänger mitgeteilt  
259 werden (und zu denen dieser beispielsweise als Vermittler Abrechnungsposten eine Rechnung  
260 an den Kunden stellt). Synonym wird teilweise „Ist-“ bzw. „Soll-Abrechnung“ verwendet.

261 **Buchungsnote**

262 Die Buchungsnote informiert den Abrechnungsempfänger über die beim Abrechnenden  
263 getätigten Buchungen des Abrechnenden (in der Regel Provisionen und Kostenübernahmen,  
264 bei Vermittlerinkasso auch Beiträge und ggf. Schadenzahlungen) seit der vorherigen Buchungs-  
265 note, die noch nicht abgerechnet wurden. In Abgrenzung zur Abrechnung folgt der Buchungs-  
266 note keine Finanztransaktion.

267 **Courtage**

268 Wird in diesem Kontext äquivalent zur Provision eingesetzt. Entlohnung des  
269 Leistungserbringers für die Vermittlung und Abwicklung einer Versicherungsleistung, z.B. der  
270 Herstellung und Verwaltung eines Vertragsverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und  
271 Versicherer.

272 **Alleinzeichnungsgeschäft**

273 Im Alleinzeichnungsgeschäft ist im Gegensatz zum Führungs- und Beteiligungsgeschäft nur ein  
274 Risikoträger gegenüber dem Versicherungsnehmer in dem jeweiligen Versicherungsverhältnis  
275 tätig.

276 **Erwartete Abrechnungsdaten**

277 Liegen dem Abrechnungsempfänger aufgrund eigener Informationen Hinweise vor, dass zu  
278 einem bestimmten Zeitpunkt eine Abrechnung oder bestimmte Abrechnungsposten vom  
279 Abrechnenden zu erwarten sind (etwa weil ein Stichtag erreicht ist, oder eine Abrechnung  
280 durchgeführt wurde, die aber erwartete Posten nicht enthält), so kann ein Klärungsbedarf  
281 eintreten.

282 **Führungsprovision**

283 Entgelt für die Leistungen des führenden Versicherers für die Verwaltung des Vertrags. Die  
284 Führungsprovision unterliegt der Umsatzsteuer.

285 **Führungs- und Beteiligungsgeschäft**

286 Im Führungs- und Beteiligungsgeschäft teilen sich (im Gegensatz zum  
287 Alleinzeichnungsgeschäft) mehrere Versicherer das Risiko, weil es entweder fachlich oder  
288 aufgrund des Volumens nicht sinnvoll in einem Haus vollständig gedeckt werden kann. Das  
289 Beteiligungsverhältnis kann dabei sowohl vom führenden oder einem der beteiligten  
290 Versicherer, von einem Assekuradeur oder einem Vermittler ausgehandelt werden. Die  
291 Abrechnungshoheit kann bei allen Partnern liegen und auch bezüglich unterschiedlicher Fälle  
292 (spezielle Schaden-Situation o.ä.) unterschiedlich gelagert sein, i.d.R. tritt die Führende als  
293 abrechnende Gesellschaft auf.

294 **Klärungsanfrage**

295 Anfrage an den Abrechnenden zur Klärung eines aus Sicht des Abrechnungsempfängers  
296 ungeklärten Sachverhalts. Der Abrechnungsempfänger hat dabei grundsätzlich eine

297 Abweichung der gelieferten zur erwarteten Vermittlerabrechnung in der Gesamtheit oder in  
298 Abrechnungsposten festgestellt. Die Anfrage benennt den Klärungsbedarf möglichst genau und  
299 kann "Erwartete Abrechnungsdaten" einschließen, um den Klärungsbedarf zu verdeutlichen.  
300 Die Anforderung einer fehlenden Abrechnung wird mit eben diesem in der Norm beschriebenen  
301 Teilprozess vorgenommen.

## 302 **Klärungsantwort**

303 Antwort des Abrechnenden an den Abrechnungsempfänger auf eine bestimmte, von diesem  
304 gestellte, Klärungsanfrage. Die Antwort kann z.B. feststellen, dass den Erwartungen bezüglich  
305 der Abrechnung seitens des Abrechnungsempfängers entsprochen oder widersprochen wird  
306 oder dass eine manuelle Klärung erforderlich ist.

## 307 **Kontoauszug**

308 Der Kontoauszug enthält aus Sicht des Abrechnenden ausschließlich Abrechnungsposten für  
309 ein benanntes Konto der Versicherungsnebenbuchhaltung und einen benannten Zeitraum (ggf.  
310 eingeschränkt auf bestimmte Postenarten). Darin können sowohl bereits abgerechnete, sowie  
311 noch nicht abgerechnete Posten enthalten sein.

## 312 **Postenart**

313 Art des Abrechnungspostens.

## 314 **Provision**

315 Wird in diesem Kontext i.d.R. synonym für Courtage eingesetzt. Entlohnung des Leistungs-  
316 erbringers für die Vermittlung und Abwicklung einer Versicherungsleistung, z.B. der Herstellung  
317 und Verwaltung eines Vertragsverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer.

318 Abzugsgrenzen gegen die Führungsprovision, die im Gegensatz zur Vermittlerprovision der  
319 Umsatzsteuer unterliegt.

## 320 **Provisionsabrechnung**

321 Sonderfall der Abrechnung, die nur Abrechnungsposten zur Provision des Vermittlers enthält  
322 und vom Versicherer erstellt wird. In der Regel haben die Abrechnungsposten einen Bezug zu  
323 vom Vermittler vermittelten Versicherungsverträgen.

324 **OP-Liste**

325 Die OP-Liste enthält nur Abrechnungsposten, die aus Sicht des Abrechnenden seitens des  
326 Abrechnungsempfängers noch zu begleichen sind, in der Regel ist die vertraglich vereinbarte  
327 Frist für die Abrechnung überschritten.

328 **Vermittlerabrechnung**

329 Oberbegriff der in der Abrechnung übertragenen Daten, Dokumente und Dateien. Unter-  
330 schieden werden im Verfahren die Abrechnung selbst, Buchungsnote, OP-Liste und der  
331 Kontoauszug (Einschränkung auf Postenart, Vorzeichen oder Zuordnung der  
332 Abrechnungsposten).

333 Die Vermittlerabrechnung enthält Abrechnungsposten und ggf. Saldeninformationen.  
334 Vermittlerabrechnungen können turnusmäßig oder auf Anfrage erstellt und übermittelt werden  
335 und für bestimmte Zeiträume gelten.

336 **Versicherungsnebenbuchhaltung**

337 Die Versicherungsnebenbuchhaltung führt Konten für die verschiedenen Beteiligten des  
338 Versicherungsgeschäfts, u.a. Beitragszahler, Vermittler, Versicherer, ggf. weitere. Aggregiert  
339 fließen die Beträge in die Finanzbuchhaltung. Die Buchungsposten in der Versicherungsneben-  
340 buchhaltung werden für die Abrechnung zwischen den verschiedenen Beteiligten des  
341 Versicherungsgeschäfts benötigt.

342 **Vermittlerinkasso (Inkassoart)**

343 Vermittlerinkasso liegt vor, wenn der Versicherungsvermittler im Namen und Auftrag der  
344 Versicherungsgesellschaft das Inkasso beim Beitragszahler für die Versicherungsverträge  
345 durchführt. Versicherer und Vermittler schließen dazu entsprechende Vereinbarungen, die sich  
346 auf einzelne Verträge, Versicherungsnehmer, Sparten, Vertragsgruppen o.a. beziehen können.  
347 Der Vermittler rechnet die Beiträge, je nach Vereinbarung ggf. gemindert um die Courtagen/  
348 Provisionen und andere Forderungen, mit dem Versicherer ab. Synonyme: Maklerinkasso,  
349 Agenturinkasso

350 **Versichererinkasso (Inkassoart)**

351 Versichererinkasso liegt vor, wenn der Versicherer das Inkasso beim Beitragszahler für die  
352 Versicherungsverträge durchführt. Etwaige Vergütungen gegenüber Vermittlern werden sepa-  
353 rat abgerechnet. Synonyme: Zentralinkasso, Direktinkasso.

354 **Vorzeichen**

355 Das Vorzeichen der Beträge im Verfahren Abrechnung wird aus Sicht des Abrechnungs-  
356 erstellers betrachtet. Der Abrechnungsersteller weist seine Forderungen als positive und seine  
357 Verbindlichkeiten als negative Beträge aus (analog GDV-Standard). Klärungsanfragen, die auf  
358 Posten Bezug nehmen, geben die Postenbeträge aus Sicht des Abrechnenden wieder.  
359 Abrechnender, Vorzeichen und Postenart stellen gemeinsam den Kontext des Abrechnungs-  
360 postens dar.

## 361 Allgemeines

### 362 Einführung

363 Die vorliegende Norm ist eine Konkretisierung der Basisnorm 430.0. Die dort beschriebenen  
364 Prozesse und Methoden gelten auch hier, insbesondere auch für Beschreibung zum Umgang  
365 mit großen Datenlieferungen.

366 Die Norm beschreibt die Übermittlung von Abrechnungsdaten zwischen Abrechnenden und  
367 Abrechnungsempfängern, die damit verbundenen Klärungsprozesse und die  
368 Abrechnungsanforderung.

### 369 Implementierungsstufen

370 Die Norm ermöglicht eine hohe Darstellungstiefe in der Abrechnung, so dass der Fokus der  
371 Implementierungen auf verschiedene Stufen geschärft wird, die in (nicht normativen) Anhängen  
372 als Illustration zu dieser Norm ausgegeben werden (s. Anhang B).

### 373 Teilprozesse

374 Die Norm adressiert unterschiedliche Teilprozesse, die auf unterschiedlichen Teilbereichen des  
375 gemeinsamen Daten- und Prozessmodells basieren.

376 Im Teilprozess TP430701 "Abrechnungsanforderung" wird das Verfahren zur Anforderung einer  
377 Abrechnung (z.B. einer Vermittlerabrechnung im Bedarfsfall) beschrieben, TP430702  
378 "Übermittlung von Abrechnungsdaten" beschreibt die Bereitstellung bzw. Abholung einer  
379 Abrechnung und TP430703 "Klärungsanfrage" und TP430704 "Klärungsantwort" den  
380 Klärungsprozess.

### 381 Prozessmodell

382 Die Teilprozesse zur automatisierten Übertragung von Lieferungen sind in der Norm 430.0  
383 beschrieben. Diese gelten für die vorliegende Norm unverändert und MÜSSEN eingehalten  
384 werden.

### 385 Datenmodell

386 Grundsätzlich gilt das in der Basisnorm 430.0 definierte Datenmodell. Die Klasse  
387 `Zuordnungsdaten` DARF NICHT verwendet werden. Die von der Klasse `Transfer` im  
388 Namensraum `bipro-transfer-abrechnung` abgeleiteten Klassen `AbrechnungTransfer`,

389 AbrechnungsanforderungTransfer, AbrechnungslieferungTransfer,  
390 KlärungsanfrageTransfer und KlärungsantwortTransfer dienen der Übertragung  
391 der betroffenen Geschäftsvorfälle. Die Klasse Unternehmen benennt im Falle der Abrechnung  
392 im Führungs- und Beteiligungsgeschäft ggf. auch das abrechnungsempfangende Unter-  
393 nehmen, in diesem Fall MUSS die PartnerID gefüllt sein, und auf einen Partner im Transfer  
394 verweisen, der die Partnerrolle Abrechnungsempfaenger hat. Sollten providerseitig mehrere  
395 Unternehmen tätig sein, MUSS Unternehmen mit PartnerID ebenfalls gefüllt sein, und auf  
396 einen Partner im Transfer verweisen, der die Partnerrolle Abrechnender hat. Die  
397 Abrechnungsart in der Klasse Abrechnungstransfer bestimmt die Art der Abrechnung:  
398 Neben speziellen Varianten der Vermittlerabrechnung, allgemeinen Klassifizierungen der  
399 Abrechnung (z.B. „OP-Liste“), sind insbesondere im Führungs- und Beteiligungsgeschäft  
400 Einschränkungen auf Schaden- und Beitragsabrechnung möglich. Die von der Klasse  
401 Geldwert im Namensraum bipro-abrechnung abgeleiteten Klassen Abrechnungsposten,  
402 AbrechnungspostenAllgemein, AbrechnungspostenVertrag,  
403 AbrechnungspostenSchadenLeistung, AbrechnungspostenPartner und Saldo,  
404 sowie die Klasse Postengruppe dienen der Übertragung der einzelnen Abrechnungsposten  
405 einer Abrechnung. Die Klasse Provisionsvereinbarung im Namensraum bipro-  
406 provision mit den von Geldwert abgeleiteten Klassen Stornoreserve, Provision,  
407 Provisionsanspruch, der von Vermittler abgeleiteten Klasse  
408 BeteiligterVermittler und den Klassen Bewertung, Provisionsberechnung,  
409 Provisionssatz und Referenz dient der Beschreibung des Provisionsanspruchs.

## 410 **Namensraum Abrechnung**

411 Der Namensraum bipro-abrechnung beschreibt die in einer Abrechnung aufgeführten  
412 Posten. Die von Geldwert abgeleitete abstrakte Klasse Abrechnungsposten nimmt dabei  
413 einen einzelnen Betrag einer Abrechnung auf, der möglichst granular dargestellt wird. So  
414 DÜRFEN im Rahmen der Abrechnung Beiträge und zu verrechnende Provisionen oder auch  
415 Beiträge verschiedener Ausprägung (z.B. Kasko und Haftpflicht in KFZ, Beitragsbestandteile  
416 bei gebündelten Versicherungen) in eigenen Abrechnungsposten geliefert werden (*Hinweis:*  
417 *Sinnvollerweise wird die größtmögliche Granularität geliefert, da eine Saldierung im*  
418 *empfangenden System leicht möglich ist, eine Teilung aber nicht). Mit der Postenart MUSS*  
419 *die Art des Postens beschrieben werden, z.B. Courtage, Schadenzahlung o.ä. Es DARF eine*  
420 *Beschreibung und die Nummer PostenausloesenderGeschaefstvorfall geliefert*  
421 *werden. Der ZahlungsStatus kennzeichnet, ob der zum Posten korrespondierende Beitrag*  
422 *noch offen ist, der Status InArbeit MUSS geliefert werden, wenn das Inkasso durchgeführt*  
423 *wurde, der Zahlungseingang aber nicht verbucht ist. Weiterhin DARF ein Zeitraum geliefert*



424 werden, auf den sich der Posten bezieht. Die Klasse `Steuer` ermöglicht die Übermittlung des  
425 ggf. im `Geldwert` enthaltenen Steuersatzes, z.B. bei länderüberschreitenden Transporten. Zur  
426 Kennzeichnung, dass ein Abrechnungsposten im Alleinzeichnungsgeschäft einer bestimmten  
427 Vermittlernummer zuzuordnen ist, DARF ein Vermittlerobjekt geliefert werden (im Verfahren  
428 Vermittlerabrechnung trifft dies nur für Abrechnungsposten zu, bei denen der Vermittler vom am  
429 gesamten Geschäftsvorgang gelieferten Vermittler abweicht).

430 Abrechnungsposten, die sich auf einen Schaden bzw. eine Leistung beziehen, MÜSSEN mit  
431 einem Objekt der Klasse `AbrechnungspostenSchadenLeistung` geliefert werden, zu dem  
432 ein Ereignisobjekt, ein Schadenobjekt und ein SchadenfallLeistungsfallobjekt geliefert werden  
433 MÜSSEN. Von den optionalen Assoziationen Aktenzeichen (Schadennummer des Vermittlers  
434 oder der beteiligten Gesellschaft etc.) und Schadennummer (der führenden Gsellschaft) zum  
435 Schadennummerobjekt MUSS mindestens eine geliefert werden.

436 Abrechnungsposten, die sich auf einen Vertrag beziehen, MÜSSEN mit einem Objekt der  
437 Klasse `AbrechnungspostenVertrag` geliefert werden, zu dem ein Vertragsobjekt und  
438 mindestens ein Vertragsnummerobjekt geliefert werden MÜSSEN. Die Vertragsnummer ist in  
439 der Abrechnung üblicherweise die Nummer des Produktgebers, je nach Inkassoart also die des  
440 Abrechnungsempfängers oder Abrechnenden; im Führungs- und Beteiligungsgeschäft MUSS  
441 die Vertragsnummer der Führenden verwendet werden, sofern sie verfügbar ist, sonst die der  
442 Beteiligten oder des Vermittlers oder nötigenfalls Dokumentierenden (z.B. in Fällen, in denen  
443 ein Assekuradeur dokumentiert und abrechnet).

444 Abrechnungsposten, die sich auf einen Vertragspartner/Beitragszahler beziehen, MÜSSEN mit  
445 einem Objekt der Klasse `AbrechnungspostenPartner` geliefert werden, zu dem eine  
446 Partnerliste und mindestens eine der Partnerrollen `Beitragszahler` oder  
447 `Vertragspartner` geliefert werden MUSS.

448 Abrechnungsposten ohne die genannten Bezüge MÜSSEN mit einem Objekt der Klasse  
449 `AbrechnungspostenAllgemein` geliefert werden.

450 Die Bezugsobjekte aus dem BiPRO-Datenmodell DÜRFEN weitere Informationen enthalten,  
451 beispielsweise zu Provisionsvereinbarungen, Beteiligungsverhältnissen oder Schaden-  
452 informationen.

453 Informationen zum Vertrag, zum Schaden oder zu den Partnern, auf die sich die Abrechnungs-  
454 posten beziehen, MÜSSEN den zum Zeitpunkt der inhaltlichen Erstellung (also Wirksam-  
455 werdung) des Abrechnungspostens relevanten Sachstand wiedergeben; umfasst eine

456 Abrechnung also mehrere Abrechnungsposten zu einem Vertrag, denen unterschiedliche Bei-  
457 träge oder Provisionsinformationen zugrunde liegen, MÜSSEN diese Angaben dem jeweiligen  
458 Sachstand entsprechen, sofern sie geliefert werden.

459 Dies gilt ebenfalls für die Partnerliste. Ggf. MUSS also ein Partner mehrfach geliefert werden,  
460 wenn sich seine Eckdaten im Abrechnungszeitraum verändert haben (z.B. der Name durch  
461 Heirat).

## 462 **Namensraum Provision**

463 Der Namensraum `provision` bündelt die zur Provisionsermittlung und -beschreibung erforder-  
464 lichen Klassen und folgt dem allgemeinen Produktmodell. Das Attribut `Sparte` des Produkt-  
465 objektes MUSS gefüllt werden, das Attribut `Bezeichnung des Objekts` `Produktbaustein`  
466 MUSS auf mindestens einer Ebene gefüllt sein. Provisionsvereinbarungen MÜSSEN, sofern sie  
467 angegeben sind, mit dem zugeordneten Abrechnungsposten harmonisieren.

468 Es wird keine Unterscheidung zwischen verdientem und rückforderbarem Anteil der Provision  
469 gemacht. Der im Provisionsobjekt gelieferte Betrag MUSS der gesamte Provisionsbetrag sein,  
470 ein davon eventuell zurückgehaltener Anteil MUSS als Objekt der Klasse `Stornoreserve`  
471 geliefert werden, sofern er einzelvertraglich aufgelöst ist.

472 Bei ratierlichen Provisionen MUSS im Provisionsobjekt der auf die Rate entfallende Anteil  
473 geliefert werden, der Gesamtanspruch DARF zusätzlich im Objekt `Provisionsanspruch` geliefert  
474 werden.

## 475 **Namensraum-unabhängig**

476 In der Klasse `Lieferung` MUSS im Attribut `ArtDerLieferung` der Anwendungsfall spezifiziert  
477 werden. Relevant sind die Schlüssel 2401-2404 (Abrechnung, Klärungsprozess und  
478 Anforderung der Abrechnung).

479 Die mit dieser Norm zu übertragenden Geschäftsvorfälle sind im Anhang A aufgelistet, ihre  
480 Verwendung wird in den Beschreibungen der Teilprozesse in diesem Normdokument erläutert.

## 481 **Akteure**

482 Abrechnender: Ersteller der Abrechnung, z.B. Vermittler (Vermittlerinkasso) oder Versicherer  
483 (Versichererinkasso), Führender oder Beteiligter (Führungs- und Beteiligungsgeschäft), dies kann  
484 auch ein Pool oder Assekurateur sein, im Spezialfall der Übermittlung von Abrechnungsdaten  
485 des Untervermittlers an einen Vermittler auch der Untervermittler.

486 Abrechnungsempfänger: Der Abrechnungspartner im Abrechnungsprozess, für den die Abrech-  
487 nung bestimmt ist.

488 In allen Fällen kann ein Bevollmächtigter, z.B. Dienstleister die Aufgaben stellvertretend wahr-  
489 nehmen.

490 In der Regel ist im Führungs- und Beteiligungsgeschäft zwischen Versicherern und im  
491 Versichererinkasso der Abrechnungsempfänger der Consumer und der Abrechnende der  
492 Provider. Im Vermittlerinkasso ist es genau anders herum.

## 493 Vorgangsnummern

494 Im Hinblick auf die Orchestrierung MÜSSEN die Vorgangsnummern in den Transfers korrekt  
495 befüllt werden. In denselben Transfer referenzierenden Prozessschritten MUSS die Vorgangs-  
496 nummer gleich bleiben (ListShipment, GetShipment, AcknowledgeShipment). Der den Transfer  
497 initiiierende Partner füllt die zu seiner Partnerrolle passende Vorgangsnummer (der Provider  
498 MUSS also die Vorgangsnummer und der Consumer die VorgangsnummerVM füllen, auch  
499 wenn es sich, z.B. bei Abrechnungstransfers im Führungs- und Beteiligungsgeschäft beim  
500 Consumer um ein Versicherungsunternehmen handelt) und führt in Folgeprozessschritten die  
501 Vorgangsnummer des Partners mit.

502 Bei einem Prozesswechsel, z.B. einer Klärungsanfrage zu einer Abrechnung, einer  
503 Klärungsantwort zu einer Anfrage oder dem Lieferungstransfer zu einer Anforderung, MUSS  
504 der aktive Partner eine neue, eigene Vorgangsnummer vergeben und MUSS die Nummer  
505 seines Partners wieder aufnehmen, bei einer postenbezogenen Klärungsanfrage MUSS  
506 zusätzlich die Postennummer aufgenommen werden.

## 507 Teilprozesse

### 508 Teilprozess TP430701: Anforderung einer Abrechnung

509 Der Teilprozess beschreibt die Anforderung einer Abrechnung zu unterschiedlichen Selektions-  
510 kriterien (z.B. Zeitraum, Vermittler- oder Beteiligungskonto, Vertragskonto). Angefordert werden  
511 könnte beispielsweise eine Buchungsnote zu einem Vermittlerkonto, eine OP-Liste zu einer  
512 Kundenverbindung oder ein Kontoauszug.

#### 513 **Akteure**

514 Es gelten die unter Allgemeines beschriebenen Rollen.

#### 515 **Pre-Konditionen (Vorbedingungen)**

- 516 1. Die Partner haben sich im Bereich der Abrechnung im Führungs- und Beteiligungs-  
517 geschäft verständigt, wer als Webservice-Provider und wer als Consumer auftritt.
- 518 2. Die Partner haben sich hinsichtlich der Form und der Selektionskriterien geeinigt.
- 519 3. Eine erfolgreiche Authentifizierung des Consumers am Webservice des Providers  
520 MUSS stattgefunden haben.

#### 521 **Ablauf**

522 Es gelten die in der Norm 430.0 beschriebenen Prozesse:

#### 523 ***Abrechnungsanforderung übermitteln***

524 Der Anforderer sendet eine Abrechnungsanforderung mit Angabe der gewünschten Selektions-  
525 kriterien oder stellt sie bereit.

- 526 • Wenn der Abrechnungsempfänger als Consumer am Prozess teilnimmt, übermittelt er  
527 seine Abrechnungsanforderung mittels TP43004 "Lieferung an Provider senden" an  
528 den Abrechnenden.
- 529 • Wenn der Abrechnungsempfänger als Provider am Prozess teilnimmt, stellt er die  
530 Abrechnungsanforderung bereit und der Abrechnende ruft sie gemäß der TP43001  
531 "Liste der Lieferungen anfordern" und TP43002 "Lieferung anfordern" ab.

532 Die Abrechnungsanforderung besteht aus einem oder mehreren Objekten der Klasse  
533 `AbrechnungsanforderungTransfer`, die von der Klasse `AbrechnungTransfer`  
534 abgeleitet ist. ArtID des Geschäftsvorgangs MUSS 2103000xx sein. In der Abrechnungsart

535 MUSS die Art der angeforderten Abrechnung benannt werden. Weitere Einschränkungen über  
536 den Inhalt der Posten in der angeforderten Abrechnung DARF der Abrechnungsempfänger  
537 durch die Angabe eines Objekts der Klasse `Zeitraum` vornehmen, weiterhin DARF er mit  
538 einem Objekt einer der Klassen `Vertragsnummer`, `Schadennummer` oder einer  
539 `Partnerrolle` einschränken.

#### 540 ***Abrechnungsanforderung validieren***

541 Der Abrechnungsersteller prüft die Abrechnungsanforderung auf wesentliche fachliche Plausi-  
542 bilität (z.B. Selektionskriterien sind lieferbar) und weist die Anforderung ggf. zurück.

- 543 • Wenn der Abrechnungsersteller als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS die Meldung  
544 des Validierungsergebnisses im `SetShipmentResponse` erfolgen. Das Ergebnis der  
545 Validierung wird im `Status.StatusID` mit `OK` bzw. im Fehlerfall mit `NOK` geliefert.

546

#### 547 ***Erhalt quittieren***

548 Der Abrechnungsersteller MUSS den Erhalt der Anforderung quittieren.

- 549 • Wenn der Abrechnungsersteller als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS dies im  
550 `SetShipmentResponse` erfolgen. Das Ergebnis der Validierung MUSS in  
551 `Status.StatusID` mit `OK` bzw. im Fehlerfall mit `NOK` geliefert werden.

- 552 • Wenn der Abrechnungsersteller als Consumer am Prozess teilnimmt, MUSS die  
553 Quittierung im gemäß TP43003 "Lieferung bestätigen" erfolgen.

#### 554 **Post-Konditionen (Ergebnis)**

555 1. Der Abrechnungsersteller hat die Abrechnungsanforderung erhalten und erzeugt –  
556 sofern möglich – die Abrechnung.

557 2. Der Anfordernde hat eine Quittung über die Zustellung der Anforderung.

558 Teilprozess TP430702: Übermittlung von Abrechnungs-  
559 daten

560 Der Teilprozess beschreibt die Übermittlung von Abrechnungsdaten, die ein Abrechnender  
561 einem Abrechnungsempfänger mitteilen möchte. Dies kann z.B. im Führungs- und Beteiligungs-  
562 geschäft der Führende sein, der eine Beitrags- oder Schadenabrechnung übermittelt, beim  
563 Versicherer-Inkasso der Versicherer sein, der eine Provisionsabrechnung übermittelt, oder im  
564 Vermittler-Inkasso auch der Vermittler, der seine Abrechnung an den Versicherer übermittelt.

565 **Akteure**

566 Es gelten die unter Allgemeines beschriebenen Rollen.

567 **Pre-Konditionen (Vorbedingungen)**

- 568 1. Die Partner haben sich im Bereich der Abrechnung im Führungs- und Beteiligungs-  
569 geschäft verständigt, wer als Webservice-Provider und wer als Consumer auftritt.
- 570 2. Die Akteure MÜSSEN eine Vereinbarung zum Abrechnungsverkehr getroffen haben,  
571 die die Übermittlung von Abrechnungsdaten gem. des Teilprozesses umschließt.  
572 Neben der allgemeinen Übereinkunft betrifft dies
- 573 1. Wer rechnet ab: Vermittler, Assekuradeur oder Versicherer
- 574 2. Art der Abrechnungsdaten (welche Arten werden geliefert, z.B. Inkasso, Exkasso,  
575 Courtagen, OPs oder Kontoauszüge?)
- 576 3. Detaillierungsgrad (werden Einzelposten und/oder Salden bei bestimmten Ab-  
577 rechnungsarten geliefert?)
- 578 4. Datenumfang (werden neben Zuordnungsdaten und den eigentlichen Buchungs-  
579 daten weitere Bestandsdaten mitgeliefert?)
- 580 5. Zeitpunkt und Zeitraum (sind Ereignis-gesteuerte Lieferungen möglich, wann und  
581 über welchen Zeitraum sind turnusmäßige Lieferungen vereinbart?)
- 582 6. Selektionskriterien (werden Daten über das gesamte Konto, einzelne Verträge,  
583 Kunden, Schäden etc. geliefert?)
- 584 3. Der Abrechnende hat eine Abrechnung durchgeführt
- 585 4. Der Abrechnende hat aus der Abrechnung Daten ermittelt, die den Abrechnungs-  
586 empfänger betreffen.

587                   5. Eine erfolgreiche Authentifizierung des Consumers am Webservice des Providers  
588                   MUSS stattgefunden haben.

## 589                   **Ablauf**

590                   Es gelten die in der Norm 430.0 beschriebenen Prozesse:

### 591                   **Abrechnungsdaten übermitteln**

592                   Der Abrechnende stellt die Abrechnungsdaten für den Abrechnungsempfänger in der verein-  
593                   barten Form zusammen und übermittelt sie an den Abrechnungsempfänger, bzw. dieser holt  
594                   sie ab.

- 595                   • Wenn der Abrechnende als Consumer am Prozess teilnimmt, MUSS er seine  
596                   Abrechnung mittels TP43004 "Lieferung an Provider senden" an den  
597                   Abrechnungsempfänger übermitteln.
- 598                   • Wenn Abrechnende als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS er die Abrechnung  
599                   bereitstellen und der Abrechnungsempfänger MUSS sie gemäß der TP43001 "Liste der  
600                   Lieferungen anfordern" und TP43002 "Lieferung anfordern" abrufen.

601                   Die Abrechnung besteht aus einem oder mehreren Objekten der Klasse  
602                   AbrechnungslieferungTransfer, die von der Klasse AbrechnungTransfer abgeleitet  
603                   ist. Der AbrechnungslieferungTransfer MUSS die ArtID 210400000 enthalten. In der  
604                   Abrechnungsart wird die Art der Abrechnung benannt, insbesondere kann damit auch  
605                   gekennzeichnet werden, wenn eine Abrechnung ausschließlich Schaden- oder Beitragsposten  
606                   enthält, wie dies in der Abrechnung im Führungs- und Beteiligungsgeschäft regelmäßig der Fall  
607                   ist.

608                   Weitere Einschränkungen über den Inhalt der Posten in der angeforderten Abrechnung DARF  
609                   der Abrechnende durch die Angaben eines Objekts der Klasse Zeitraum vornehmen,  
610                   weiterhin kann eine Einschränkung durch ein Objekt einer der Klassen Vertragsnummer,  
611                   Schadensnummer oder einer Partnerrolle vorgenommen werden, in diesem Fall MÜSSEN  
612                   alle Abrechnungsposten zum angegebenen Kontext passen.

613                   Im AbrechnungslieferungTransfer liefert der Abrechnende Postengruppen und/oder  
614                   Salden. Jede Postengruppe enthält eine Postengruppennummer, die der Abrechnende im  
615                   Bezug auf den Abrechnungsempfänger eindeutig vergeben MUSS. Wenn einer  
616                   Postengruppe ein Zeitraum zugeordnet ist, MÜSSEN alle Posten der Gruppe in diesen  
617                   Zeitraum fallen. In einer Postengruppe DÜRFEN zusammengehörige Objekte der abstrakten  
618                   Klasse Abrechnungsposten geliefert werden, z.B. die Beitragsbuchung und die

619 korrespondierende Courtage-Buchung im Vermittlerinkasso, auch DÜRFEN  
620 Beitragsbestandteile, z.B. bei verbundenen Versicherungen einzeln geliefert werden. Weiterhin  
621 DÜRFEN Postengruppen geliefert werden, beispielsweise um bei Verträgen mit mehreren  
622 Beitragsbestandteilen die korrespondierenden Beitrags- und Courtage-Posten zusammen zu  
623 fassen. In der Abrechnung MUSS mindestens ein Abrechnungsposten oder eine Postengruppe  
624 geliefert werden. Abrechnungsposten enthalten eine vom Abrechnenden vergebene  
625 Abrechnungspostenummer, die in Bezug auf den Abrechnungsempfänger eindeutig sein  
626 MUSS.

627 *Hinweis: Wie bei allen Implementierungen der BiPRO-Normen sollte auf eine auch technisch*  
628 *sinnvolle Paketierung der Lieferung geachtet werden; es kann durchaus sinnvoll sein, eine*  
629 *inhaltlich zusammengehörige Abrechnung in mehrere Transfers und ggf. auch mehrere Liefe-*  
630 *rungen zu unterteilen, um sie technisch handhabbar zu gestalten. Dafür kann auch das Konzept*  
631 *der Teillieferung verwendet werden.*

632 *Die Vorgangsnummer über Teillieferungen sollte gleich bleiben, da sie die fachliche*  
633 *Kennzeichnung einer Abrechnung ist. Daraus folgt, dass die Abrechnungsposten und -*  
634 *postengruppen über eine gesamte Lieferung eindeutig nummeriert werden müssen.*

635 *Sollten Teillieferungen nicht binnen eines vereinbarten Zeitraumes zur Verfügung gestellt*  
636 *werden (Zeitüberschreitung), sollte die gesamte Lieferung verworfen werden und mit einer*  
637 *Klärungsanfrage auf das Scheitern der Lieferung hingewiesen werden.*

638 Die Klasse Saldo ist von Abrechnungsposten abgeleitet und enthält zusätzlich die  
639 Kennzeichnung Saldoart, mit der End-, Anfangs- oder Abrechnungssaldo (Saldo über die  
640 Posten der Bezugsgruppe) gekennzeichnet werden können. Saldoposten DÜRFEN zu einer  
641 Postenart, einem BezahlStatus und einer Saldoart-Kennzeichnung je Zuordnungs-  
642 objekt (Postengruppe oder Transfer) nur einmal vorkommen, d.h. ein Abrechnungstransfer  
643 DARF nur maximal einen Gesamt-End-Saldo (und einen Gesamt-Anfangs-Saldo) enthalten und  
644 z.B. einen Courtage-End-Saldo o.ä.

#### 645 **Abrechnungsdaten validieren**

646 Der Abrechnungsempfänger prüft die Abrechnungsdaten auf wesentliche fachliche Plausibilität  
647 (Daten nicht für den Empfänger bestimmt) und weist die Lieferung ggf. zurück.



648 Der Abrechnungsempfänger MUSS Abrechnungsposten technisch akzeptieren, deren Inhalte  
649 von ggf. eigenen Buchungen oder Sollstellungen abweichen; wie die Akteure Buchungs-  
650 differenzen klären, obliegt bilateralen Vereinbarungen, ggf. kann eine Klärung gemäß Teil-  
651 prozess TP430703 und TP430704 durchgeführt werden.

- 652 • Wenn der Abrechnungsempfänger als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS die  
653 Meldung des Validierungsergebnisses im `SetShipmentResponse` erfolgen.

### 654 **Abrechnungsdaten speichern**

655 Der Abrechnungsempfänger speichert die Abrechnungsdaten. Wenn Klärungsprozesse gemäß  
656 Teilprozess TP430703 (und TP430704) zwischen den Partnern implementiert sind, MUSS der  
657 Abrechnungsempfänger die Vorgangs-, Postengruppen- und Postennummern des Abrechnen-  
658 den mit speichern.

### 659 **Erhalt quittieren**

660 Der Abrechnungsempfänger MUSS den Erhalt der Abrechnung quittieren.

- 661 • Wenn der Abrechnungsempfänger als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS dies im  
662 `SetShipmentResponse` erfolgen. Das Ergebnis der Validierung MUSS in  
663 `Status.StatusID` mit OK bzw. im Fehlerfall mit NOK geliefert werden.
- 664 • Wenn der Abrechnungsempfänger als Consumer am Prozess teilnimmt, MUSS die  
665 Quittierung im gemäß TP43003 "Lieferung bestätigen" erfolgen.

### 666 **Post-Konditionen (Ergebnis)**

- 667 1. Der Abrechnungsempfänger hat Abrechnungsdaten des Abrechnenden erhalten und  
668 gespeichert. Je nach Art der Abrechnungsdaten wird die herkömmliche Verarbeitung  
669 angestoßen.
- 670 2. Der Abrechnende hat eine Quittung über die Zustellung der Abrechnung erhalten. Für  
671 Buchungen, die beim Abrechnungsempfänger unklar sind, erfolgt die herkömmliche  
672 Klärung von Buchungsdifferenzen, sofern nicht Teilprozess TP430703 (und TP430704)  
673 implementiert ist.

## 674 Teilprozess TP430703: Klärungsanfrage

675 Der Teilprozess beschreibt die Anfrage des Abrechnungsempfängers an den Abrechnenden  
676 bzgl. zu klärender Sachverhalte.

### 677 **Akteure**

678 Es gelten die unter Allgemeines beschriebenen Rollen.

### 679 **Pre-Konditionen (Vorbedingungen)**

- 680 1. Die Partner haben sich im Bereich der Abrechnung im Führungs- und Beteiligungs-  
681 geschäft verständigt, wer als Webservice-Provider und wer als Consumer auftritt.
- 682 2. Der Abrechnungsempfänger ermittelt Differenzen/Abweichungen zwischen den  
683 erwarteten und erhaltenen Daten.
- 684 3. Die Partner haben sich über die Modalitäten des Klärungsverfahrens verständigt.
- 685 4. Eine erfolgreiche Authentifizierung des Consumers am Webservice des Providers  
686 MUSS stattgefunden haben.

### 687 **Ablauf**

688 Es gelten die in der Norm 430.0 beschriebenen Prozesse:

#### 689 ***Klärungsanfrage übermitteln***

690 Der Abrechnungsempfänger übermittelt entweder sein Einverständnis mit der Abrechnung oder  
691 benennt die Differenz/Abweichung zwischen erwarteten und erhaltenen Abrechnungsdaten.

- 692 • Wenn der Abrechnungsempfänger als Consumer am Prozess teilnimmt, MUSS er seine  
693 Klärungsanfrage mittels TP43004 "Lieferung an Provider senden" an den  
694 Abrechnenden übermitteln.
- 695 • Wenn der Abrechnungsempfänger als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS er die  
696 Klärungsanfrage bereitstellen und der Abrechnende MUSS sie gemäß der TP43001  
697 "Liste der Lieferungen anfordern" und TP43002 "Lieferung anfordern" abrufen.

698 Die Klärungsanfrage MUSS aus einem oder mehreren Objekten der Klasse  
699 `KlaerungsanfrageTransfer` bestehen. Wenn sich die Differenz auf eine Abrechnung  
700 gemäß TP430702 bezieht, MUSS der Abrechnungsempfänger die Vorgangsnummer des  
701 Abrechnenden mit aufführen. Der `KlaerungsanfrageTransfer` MUSS eine `ArtID` aus der  
702 Gruppe der Klärungsanfragen (2105xxxxx) enthalten, insbesondere darf es sich dabei um die

703 ID 210500010 "Abrechnung wird akzeptiert" handeln. Die Klärungsanfrage DARF genau eine  
704 Postengruppe bzw. einen Abrechnungsposten enthalten; wenn sie sich auf eine  
705 Gruppe/einen Posten des Abrechnenden bezieht, MUSS die Postengruppen- bzw. Posten-  
706 nummer des Abrechnenden mitgeliefert werden. Handelt es sich um eine Klärungsanfrage zu  
707 einer OP-Liste, DÜRFEN weiterhin die Geschäftsvorfall-Kennungen "Beitragsrückstand -  
708 Abgabe ans Mahnverfahren" (140012019), "Überführung in Unternehmen-Inkasso"  
709 (140015011), "Vorgang bereits in Klärung" (210560000) und „Posten bereits abgerechnet“  
710 (210560001) verwendet werden, um dem Empfänger die weitere Verarbeitung zu erleichtern.  
711 Optional DARF der Abrechnungsempfänger die erwarteten Daten angeben, insbesondere  
712 DÜRFEN Vertrags-, Schaden/Leistungs- oder Partnerrollenobjekt gemäß der Beschreibung in  
713 TP430702 mitgegeben werden.

714 *Hinweis: Neben der Geschäftsvorfallkennung (Geschaeftsvorgang.ArtID) ist es bei*  
715 *Klärungsanfragen oft sinnvoll, die Anfrage textuell (Geschaeftsvorgang.Freitext) zu*  
716 *erläutern.*

#### 717 **Klärungsanfrage validieren**

718 Der Abrechnungsersteller MUSS die Klärungsanfrage auf wesentliche fachliche Plausibilität  
719 (z.B. Daten nicht für den Empfänger bestimmt) prüfen und die Anfrage ggf. zurückweisen.

- 720 • Wenn der Abrechnungsersteller als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS die Meldung  
721 des Validierungsergebnisses im `SetShipmentResponse` erfolgen. Das Ergebnis der  
722 Validierung MUSS in `Status.StatusID` mit `OK` bzw. im Fehlerfall mit `NOK` geliefert  
723 werden.

#### 724 **Erhalt quittieren**

725 Der Abrechnungsersteller MUSS den Erhalt der Klärungsanfrage quittieren.

- 726 • Wenn der Abrechnungsersteller als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS dies im  
727 `SetShipmentResponse` erfolgen. Das Ergebnis der Validierung MUSS in  
728 `Status.StatusID` mit `OK` bzw. im Fehlerfall mit `NOK` geliefert werden.
- 729 • Wenn der Abrechnungsersteller als Consumer am Prozess teilnimmt, MUSS die  
730 Quittierung im gemäß TP43003 "Lieferung bestätigen" erfolgen.

#### 731 **Post-Konditionen (Ergebnis)**

- 732 1. Der Abrechnende hat die Klärungsanfrage erhalten und klärt den Sachverhalt.

- 733                    2. Der Abrechnungsempfänger hat eine Quittung über die Zustellung der Anfrage  
734                    erhalten.

## 735 Teilprozess TP430704: Übermittlung einer Klärungsantwort

736 Der Teilprozess beschreibt die Übermittlung der Antworten des Abrechnenden auf Klärungs-  
737 anfragen des Abrechnungsempfängers.

### 738 **Akteure**

739 Es gelten die unter Allgemeines beschriebenen Rollen.

### 740 **Pre-Konditionen (Vorbedingungen)**

- 741 1. Die Partner haben sich im Bereich der Abrechnung im Führungs- und Beteiligungs-  
742 geschäft verständigt, wer als Webservice-Provider und wer als Consumer auftritt.
- 743 2. Der Abrechnende hat eine Klärungsanfrage erhalten und eine Antwort ermittelt.
- 744 3. Eine erfolgreiche Authentifizierung des Consumers am Webservice des Providers  
745 MUSS stattgefunden haben.

### 746 **Ablauf**

747 Es gelten die in der Norm 430.0 beschriebenen Prozesse:

#### 748 ***Klärungsantwort übermitteln***

749 Der Abrechnende stellt die Antwort zur Klärungsanfrage zusammen und übermittelt sie an den  
750 Abrechnungsempfänger, bzw. dieser holt sie ab.

- 751 • Wenn der Abrechnende als Consumer am Prozess teilnimmt, MUSS er seine Antwort  
752 mittels TP43004 "Lieferung an Provider senden" an den Abrechnungsempfänger  
753 übermitteln.
- 754 • Wenn Abrechnende als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS er die Antwort  
755 bereitstellen und der Abrechnungsempfänger MUSS sie gemäß der TP43001 "Liste der  
756 Lieferungen anfordern" und TP43002 "Lieferung anfordern" abrufen.

757 Die Antwort MUSS aus einem oder mehreren Objekten der Klasse  
758 `KlaerungsantwortTransfer` bestehen. Der Abrechnende MUSS die Vorgangsnummer des  
759 Abrechnungsempfängers mit aufführen. Der `KlaerungsantwortTransfer` MUSS eine  
760 `ArtID` aus der Gruppe der Klärungsantworten (2106xxxx) enthalten.

761 ***Klärungsantwort validieren***

762 Der Abrechnungsempfänger MUSS die Klärungsantwort auf wesentliche fachliche Plausibilität  
763 (z.B. Daten nicht für den Empfänger bestimmt, Klärungsanfrage nicht gestellt) prüfen und die  
764 Antwort ggf. zurückweisen.

- 765
- Wenn der Abrechnungsersteller als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS die Meldung  
766 des Validierungsergebnisses im `SetShipmentResponse` erfolgen. Das Ergebnis der  
767 Validierung MUSS in `Status.StatusID` mit `OK` bzw. im Fehlerfall mit `NOK` geliefert werden.

768 ***Erhalt quittieren***

769 Der Abrechnungsempfänger MUSS den Erhalt der Antwort quittieren.

- 770
- Wenn der Abrechnungsempfänger als Provider am Prozess teilnimmt, MUSS dies im  
771 `SetShipmentResponse` erfolgen. Das Ergebnis der Validierung MUSS in  
772 `Status.StatusID` mit `OK` bzw. im Fehlerfall mit `NOK` geliefert werden.
  - Wenn der Abrechnungsempfänger als Consumer am Prozess teilnimmt, MUSS die  
773 Quittierung im gemäß TP43003 "Lieferung bestätigen" erfolgen.  
774

775 ***Post-Konditionen (Ergebnis)***

776 1. Der Abrechnungsempfänger hat die Klärungsantwort erhalten und leitet ggf. die  
777 üblichen Schritte ein. Sollten weitere Klärungsfragen notwendig sein, können diese  
778 gemäß TP430703 gestellt werden.

779 2. Der Abrechnende hat eine Quittung über die Zustellung der Antwort erhalten.

780 Technische Prozesse

781 Standardprozess

782 Es kommt der technische Prozess der Norm 430.0 zum Einsatz.

783 **Beispielnachrichten**

784 In der mit der Norm gelieferten Dokumentation (HTML-Report) sind verschiedene Anwendungs-  
785 szenarien in Form von Objektdiagrammen dargestellt.

786

787 **Anhang**

788 **Anhang A**

789 Aufstellung der von dieser Norm betroffenen Geschäftsvorfälle.

790 BiPRO allg. Anlage 1 Gesamtliste GeVo-Arten.xlsx

791 **Anhang B**

792 Empfehlung des Projektes „Abrechnung im Führungs- und Beteiligungsgeschäft“ zur Implemen-  
793 tierung. Dabei stellt Basis die vom Projekt empfohlene Implementierungsstufe 1, Standard mit  
794 Schadenreserven die empfohlene Implementierungsstufe 3 dar.

795 **Referenzen**

796 Teile dieser Norm haben ihren Ursprung im Projekt „VAA Provision“ (GDV) und dem GDV-  
797 Standard "Abrechnungsverkehr mit Vermittlern".